



# GRUNDSCHULE TANGSTEDT

***Einschulungsveranstaltung am 30.08.2023***

## **Wichtige Hinweise zu Foto- und Videoaufnahmen**

Sehr geehrte Eltern und Angehörige,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir möchten Ihnen bei der Einschulung Ihre Kindes die Erstellung von Foto- und Videoaufnahmen ermöglichen.

**Erlaubt ist das Anfertigen von Fotografien und Videos, wenn dies persönlichen und familiären Zwecken dient und die Belange der übrigen Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern und insbesondere die der anwesenden Schülerinnen und Schüler respektiert werden. Das heißt:**

- Eltern dürfen Fotos von ihrem eigenen Kind machen.
- Gleiches gilt für andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem familiären oder freundschaftlichen Kreis des Kindes.
- Mit Zustimmung aller Beteiligten kann auch ein freiwilliges Gruppenbild im Klassenverband gemacht werden (am Ende der Veranstaltung kann in der Turnhalle, im Klassenraum oder auf dem Schulhof ein Foto geschossen werden, sofern das Kind daran teilnehmen darf/möchte).
- Wenn ein Kind mit einem anderen Kind zusammen fotografiert werden soll, ist dies erlaubt, wenn die Eltern des anderen Kindes dem zustimmen.
- Gleiches gilt für das Filmen. Die gesamte Veranstaltung oder Teile davon zu filmen, ist, um den feierlichen Charakter der Veranstaltung nicht zu stören, nicht zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Einschulung um eine schulische Pflichtveranstaltung handelt und alle eingeladenen Eltern und Kinder sich wohlfühlen sollen, auch wenn sie nicht fotografiert werden möchten.



# GRUNDSCHULE TANGSTEDT

Daher sollte eine besondere Rücksichtnahme auf die Belange der übrigen Besucherinnen und Besucher und ein sensibler, maßvoller Umgang beim Fotografieren selbstverständlich sein. Wenn ein Kind oder dessen Eltern äußern, nicht fotografiert werden zu wollen, dann ist dies zu respektieren.

**Eine besondere Sorgfalt muss insbesondere dann angewendet werden, wenn zum Fotografieren Smartphones, Tablets etc. genutzt werden oder Bilder in sozialen Medien veröffentlicht werden. Hier besteht schnell die Gefahr eines Verstoßes gegen das Kunsturheberrechtsgesetz oder das Datenschutzrecht.**

Das private (nichtöffentliche) Teilen dieser Fotos mittels Messenger-Diensten oder das Nutzen von ausländischen Cloud-Diensten ist nicht als „persönlich“ oder „familiär“ anzusehen. Die Dienstleister gewährleisten in der Regel kein adäquates Datenschutzniveau und Sie verlieren die Kontrolle über die weitere Verwendung Ihrer Aufnahmen.

Das öffentliche Teilen oder jede sonstige Verbreitung von Fotos ist nur mit **Einwilligung** nach § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) zulässig. Eine Schulveranstaltung, die sich regelmäßig nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richtet, kann nicht als Versammlung angesehen werden, so dass keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG besteht.